

Beratungsunterlage

TOP 1 Änderung der Verbandssatzung

(2016-02PA-1168)

Beschluss

Der Planungsausschuss beauftragt die Verbandsverwaltung mit der Erstellung eines Entwurfes zur Änderung der Verbandssatzung mit den aufgeführten Intentionen. Diese beinhalten:

- I. Besetzung des Planungsausschusses (dem Vorschlag der Verwaltung - Regelung II. b – wurde zugestimmt)*
- II. Zuständigkeiten der Organe des Verbandes (dem Vorschlag der Verwaltung wurde zugestimmt)*
- III. Planungsbeirat (der Streichung des Planungsbeirates wurde zugestimmt)*
- IV. Bezeichnung „Verbandsräte“ (der Einführung der Bezeichnung „Verbandsräte„ wurde zugestimmt)*

Der Entwurf einer überarbeiteten Verbandssatzung wird dem Planungsausschuss in seiner nächsten Sitzung vorgelegt.

Die Verbandssatzung, zuletzt geändert am 28.01.2000, enthält mehrere, nicht eindeutige Formulierungen, die in der Vergangenheit zu Problemen bei der Auslegung führten. Zudem machen Änderungen im Staatsvertrag und in den Landesplanungsgesetzen der Länder Anpassungen der Verbandssatzung erforderlich.

Die wichtigsten Intentionen einer Änderung sind demnach¹:

1. Besetzung des Planungsausschusses

Paragraph 6 Abs. 1 der Verbandssatzung ist derzeit wie folgt formuliert: „Der Planungsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden als Vorsitzenden und weiteren 22 aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellten Mitgliedern. ...; für die übrigen Mitglieder des Ausschusses wird aus der Mitte der Verbandsversammlung je ein Stellvertreter bestellt.“

Die derzeitige Regelung führt zu Irritationen insbesondere in Hinblick auf die Wahl der Mitglieder des Planungsausschusses und die Stellvertretung im Planungsausschuss. Gelebte Praxis war bisher, dass auch Stellvertreter eines Vertreters in der Verbandsversammlung

¹ Aus Gründen der besseren Darstellbarkeit wird im folgenden Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind stets weibliche und männliche Formen.

Mitglied im Planungsausschuss oder Stellvertreter eines Mitglieds werden konnten. Dies könnte jedoch einer korrekten Auslegung der o. g. Regelung widersprechen.

Grundsätzlich gäbe es für eine zukünftige Regelung folgende drei Möglichkeiten:

- I. Nur Vertreter der Verbandsversammlung (und somit auch nicht deren Stellvertreter) können Mitglieder und deren Stellvertreter im Planungsausschuss werden. Dies entspricht der eigentlichen Regelung nach der derzeitigen Formulierung in der Satzung; angelehnt an das Modell der Regionalverbände in Baden-Württemberg. Hier könnte jedoch das Problem auftreten, dass zu wenige Vertreter der Verbandsversammlung für die Besetzung im Planungsausschuss zur Verfügung stehen.
- II. Nur Vertreter der Verbandsversammlung können Mitglied im Planungsausschuss werden. Die Stellvertretung eines Mitglieds im Planungsausschuss steht jedoch auch Stellvertretern in der Verbandsversammlung offen. Bei einer solchen Regelung gäbe es weiter folgende Alternativen:
 - a. Stellvertreter des Mitglieds im Planungsausschuss ist immer dessen persönlicher Stellvertreter aus der Verbandsversammlung. Somit müsste keine Bestellung der Stellvertreter im Planungsausschuss erfolgen.
 - b. Der Stellvertreter des Mitglieds im Planungsausschuss kann ein Vertreter der Verbandsversammlung oder jeglicher Stellvertreter aus der Verbandsversammlung sein.
- III. Alle Vertreter der Verbandsversammlung sowie deren Stellvertreter können Mitglieder und Stellvertreter des Planungsausschusses werden. Der Stellvertreter des Mitglieds im Planungsausschuss muss nicht zwingend der Stellvertreter des Vertreters in der Verbandsversammlung sein. Dies entspricht der bisher gelebten Auslegung der Satzung; angelehnt an das Modell der Regionalen Planungsverbände in Bayern.

Die Verbandsverwaltung schlägt die Regelung II. b für eine Änderung der Verbandssatzung vor. Zukünftig können dann nur Vertreter in der Verbandsversammlung (also nicht Stellvertreter) als Mitglieder im Planungsausschuss bestellt werden. Weiterhin wird damit geregelt, dass Vertreter ebenso wie Stellvertreter der Verbandsversammlung stellvertretende Mitglieder im Planungsausschuss werden können.

Eine künftige Formulierung würde bei dieser Vorgehensweise wie folgt lauten: „Der Planungsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden als Vorsitzenden und weiteren 22 aus der Mitte der Vertreter der Verbandsversammlung bestellten Mitgliedern. ...; für die Mitglieder des Ausschusses wird aus der Mitte der Vertreter und Stellvertreter der Verbandsversammlung je ein Stellvertreter bestellt.“

2. Zuständigkeiten der Organe des Verbandes

Änderungen an der Verbandssatzung sind auch aufgrund unklarer oder bisher nicht vorhandener Regelungen zu den Zuständigkeiten im Verband notwendig. Die folgenden Bereiche sind hiervon betroffen:

- Verbandsversammlung
- Planungsausschuss
- Verbandsvorsitzender
- Verbandsdirektor

I. Bewirtschaftungsbefugnis

Als sinnvoll wird gesehen, dass zukünftig eine Bewirtschaftungsbefugnis und eine Befugnis für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen geregelt wird. Diese könnte wie folgt aussehen:

- Über 300.000 Euro liegt die Zuständigkeit bei der Verbandsversammlung.
- Zwischen 50.000 bis zu 300.000 Euro liegt die Zuständigkeit beim Planungsausschuss, soweit die Mittel im Haushalt des laufenden Jahres eingestellt sind.
- Zwischen 15.000 bis 50.000 Euro liegt die Zuständigkeit beim Verbandsvorsitzenden, soweit die Mittel im Haushalt des laufenden Jahres eingestellt sind. Zudem erhält der Verbandsvorsitzende die Bewilligung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 25.000 Euro im Einzelfall.
- Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 15.000 Euro können durch den Verbandsdirektor bewilligt werden, soweit die Mittel im Haushalt des laufenden Jahres eingestellt sind.

II. Personalangelegenheiten

- Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Bestellung des Verbandsdirektors und Festlegung seiner Bezüge sowie für die Bestellung seines Stellvertreters.
- Der Planungsausschuss ist zuständig für Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 12 des TVöD, sofern es sich nicht um eine zeitlich befristete Besetzung bis zu 3 Jahren handelt.
- Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für Einstellungen der Entgeltgruppen 1 bis einschließlich 11 des TVöD, sofern es sich um eine Planstelle handelt, sowie um die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von befristet Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 12 des TVöD für längstens 3 Jahre, sofern eine Planstelle besetzt wird.

3. Planungsbeirat

2006 wurde der Planungsbeirat abgeschafft. Dies ging zurück auf eine Änderung des LEP Bayern, der diese regionalen Gremien ab diesem Zeitpunkt nicht mehr vorsah. Einige Jahre später wurde die Möglichkeit, einen Planungsbeirat einzuführen, wieder in Bayern ermöglicht. Festzustellen ist, dass je nach zu bearbeitendem Thema bei der Verbandsverwaltung die Einbeziehung von Vertretern des privaten Naturschutzes, der Wirtschaft, von Gewerkschaften und aus dem Bildungsbereich, gängige Praxis ist. Ein Bedarf zur Wiedereinführung eines Planungsbeirates wird von der Verbandsverwaltung nicht gesehen. In der Satzung sollte deshalb der Planungsbeirat ersatzlos gestrichen werden.

4. Bezeichnung „Verbandsräte“

Der Staatsvertrag unterscheidet zwischen „Vertretern“ und „weiteren Vertretern“, die von den Verbandsmitgliedern (den Landkreisen sowie den Städten Ulm und Memmingen) in die Verbandsversammlung entsandt werden. Um in der Verbandssatzung, der

Geschäftsordnung und der Entschädigungsatzung die gesamte Verbandsversammlung kurz und korrekt bezeichnen zu können, und um zudem der Position eines Vertreters in der Verbandsversammlung angemessenes Gewicht zu verleihen, wird vorgeschlagen, die Vertreter und weiteren Vertreter als Verbandsräte zu bezeichnen. Stellvertreter könnten dann als stellvertretende Verbandsräte bezeichnet werden.

Die Bezeichnung „Verbandsräte“ ist in den bayerischen Planungsverbänden seit deren Entstehung fest verankert. Die baden-württembergische Bezeichnung als „Mitglieder“ (der Verbandsversammlung) führt beim Verband Donau-Iller zur Verwechslungsgefahr mit den Verbandsmitgliedern. Nur im Verband Region Stuttgart werden die in der Verbandsversammlung sitzenden Personen als „Regionalräte“ bezeichnet.